

Az.: 5 B 286/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Grüne Liga Sachsen e. V.
vertreten durch die Vorsitzende
Schützengasse 16/18, 01067 Dresden

2. des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e. V.
Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz

3. des Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

beigeladen:
Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

wegen

Planfeststellung Verkehrszug Waldschlößchenbrücke
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 27. Oktober 2010

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu je einem Drittel.

Der Streitwert wird auf 22.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind im Freistaat Sachsen anerkannte Naturschutzverbände. Mit ihren am 23.9.2010 beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht eingegangenen Anträgen begehren sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer im Berufungsverfahren anhängigen Klagen (5 A 195/09) gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 25.2.2004, geändert durch den Planergänzungsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 9.6.2008, die Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse der Landesdirektion Dresden vom 14.10.2008 und vom 19.8.2009 sowie den Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 17.9.2010. Die Planfeststellung betrifft den Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke in Dresden. Hilfsweise beantragen die Antragsteller,

den Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 12.11.2007 (5 BS 336/07) abzuändern und die aufschiebende Wirkung der o. g. Klagen anzuordnen. Ferner beantragen sie, dem Antragsgegner im Wege einer Zwischenverfügung aufzugeben, der Beigeladenen bis zu einer Entscheidung über den Eilantrag die Durchführung von Arbeiten zu untersagen, die mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17.9.2010 zugelassen wurden und mit Eingriffen in die natürlichen Lebensraumtypen 6510 (Magere Flachland Mähwiesen) oder 3270 (Flüsse mit Schlammhängen) verbunden sind. Der Antragsgegner und die zum Verfahren beigeladene Vorhabenträgerin treten dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren der Antragsteller entgegen und beantragen, die Anträge abzulehnen.

An dem planfestgestellten Vorhaben „Neubau des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke“ wird bereits gebaut. Mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17.9.2010, durch den der angefochtene Planfeststellungsbeschluss seine jetzige Gestalt erhalten hat, werden der Beigeladenen die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Vorbereitung und Durchführung des sog. Einschwimmvorgangs des Stromfeldes erteilt. Bei dem Einschwimmvorgang wird das an Land vormontierte Mittelteil der Brücke auf die Elbe verbracht und dort auf Hilfspfeilern abgesetzt. Die dafür unter Ziffer III. des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses getroffenen wasserrechtlichen Regelungen erlauben der Beigeladenen, das Gewässerbett der Elbe zur Vertiefung der Fahrrinne auszubaggern, um die erforderliche Tauchtiefe der Pontons für den Einschwimmvorgang des Stromfeldes zu gewährleisten, sowie es nach Beendigung des Einschwimmvorgangs mit dem zwischengelagerten Aushubmaterial wieder aufzufüllen. Ferner werden temporäre Anschüttungen im Bereich des Einschwimmkorridors sowie im Bereich der Ankerpunkte der Pontons ober- und unterstrom des Brückenzuges erlaubt.

Derzeit läuft die Vorbereitung zum Einschwimmen des Stromfeldes des auf linkselbischer Seite vormontierten Brückenmittelteils. Die Vorbereitungsarbeiten sind in fünf Arbeitsphasen unterteilt. Der letzte Arbeitsschritt vor dem Einschwimmvorgang, der für die Zeit vom 6.12. bis zum 10.12.2010 geplant ist, sieht das Ausbaggern der Elbe vor. Diese Arbeiten sollen ab dem 3.11.2010 vorbereitet und zwischen dem 5.11. und 27.11.2010 durchgeführt werden.

Mit Zwischenverfügung vom 24.9.2010 hat der erkennende Senat in Bezug auf den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17.9.2010 zunächst die aufschiebende Wirkung der Klagen bis einschließlich 1.10.2010 angeordnet, da die Beigeladene in Ausführung des

Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bereits Anschüttungen im linkselbischen (südlichen) Uferbereich vornahm. Nach Durchführung eines Erörterungstermins mit den Beteiligten am 29.9.2010 hat der Senat mit Beschluss vom 30.9.2010 die Anträge der Antragsteller auf Erlass einer Zwischenverfügung abgelehnt, soweit der Zeitraum bis zum Beginn der Ausbaggerung des Flussbetts der Elbe betroffen ist.

II.

Die Anträge der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 25.2.2004, zuletzt geändert durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 17.9.2010, haben keinen Erfolg.

1. Die Anträge sind zulässig.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. VwGO in den durch Landesgesetz vorgesehenen Fällen. Hier haben die um den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17.9.2010 erweiterten Klageanträge nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 39 Abs. 10 SächsStrG keine aufschiebende Wirkung. Das Sächsische Obergericht, bei dem die Klagen der Antragsteller im Berufungsverfahren anhängig sind (5 A 195/09), ist als Gericht der Hauptsache für die Entscheidung über die Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zuständig.

2. Die Anträge sind nicht begründet.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nimmt das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aufschubinteressen der Beteiligten vor. Dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wesentliches Element der Interessenabwägung treffen. Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Sache oder der Komplexität der Rechtsfragen keine Abschätzung über die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens getroffen werden, sind

allein die einander gegenüber stehenden Interessen zu gewichten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.3.2010 - 7 VR 1/10 -, juris, Rn. 13).

Der Senat sieht die Erfolgsaussichten der im Berufungsverfahren anhängigen Klagen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand als offen an. Der Ausgang des Verfahrens lässt sich nicht mit hinreichender Gewissheit abschätzen, da sich eine Vielzahl schwieriger Tatsachen- und Rechtsfragen stellt. Davon seien hier nur einige Fragestellungen beispielhaft erwähnt. So wird im Berufungsverfahren zu klären sein, ob das Vorhaben gegen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - verstößt, wenn das Vogelschutzgebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ möglicherweise unzutreffend abgegrenzt ist und die Johannstädter Elbwiesen in dieses Vogelschutzgebiet einbezogen werden müssten bzw. hätten einbezogen werden müssen. Des Weiteren wird zu fragen sein, ob eine fehlerhafte sog. FFH-Vorprüfung die Basis für eine Abweichungsprüfung sein kann, ob die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Hessisch-Lichtenau (Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 -, BVerwGE 130, 299) im vorliegenden Fall zur Bestimmung des Beurteilungszeitpunktes heranzuziehen ist und ob der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17.9.2010 Auswirkungen auf die sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung hat. Gegenstand des Berufungsverfahrens werden auch Fragen des besonderen Artenschutzes sein. In dieser Situation hält es der Senat nicht für angezeigt, diese und weitere Fragen in einer summarischen Prüfung im Rahmen eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu klären, zumal ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren zügig zu entscheiden ist.

Im Rahmen der damit gebotenen bloßen Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Beigeladenen an der Aufrechterhaltung des gesetzlichen Sofortvollzugs des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses das Interesse der Antragsteller, die weitere Ausführung des Bauvorhabens und dadurch unter Umständen geschaffene vollendete Tatsachen zu verhindern.

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber wegen der in § 39 Abs. 10 SächsStrG getroffenen Regelung dem Vollzugsinteresse erhebliches Gewicht beimisst. Der dort angeordnete Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage entbindet die Behörde von der ihr sonst nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO obliegenden Pflicht, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des

Planfeststellungsbeschlusses anhand der konkreten Planungssituation besonders zu begründen. Zudem wird damit dem öffentlichen Interesse an einer beschleunigten Ausführung von Straßenbauvorhaben Ausdruck verliehen. Allerdings setzt sich das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aufschubinteresse nicht regelhaft durch. Der individuelle Rechtsschutz, dem auch das vorläufige Rechtsschutzverfahren zu dienen bestimmt ist, darf nicht an abstrakten Vorrangregeln scheitern. Auch im Bereich der Planung von Straßenbauvorhaben ist davon auszugehen, dass die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Abwägung zwar gesetzlich vorstrukturiert, aber nicht präjudiziert ist. Trotz des gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung muss bei der Interessenabwägung der Einzelfallbezug gewahrt bleiben. Der Rechtsschutzanspruch schlägt dabei umso stärker zu Buche und darf umso weniger zurückstehen, je schwerer die dem Einzelnen auferlegte Belastung wiegt und je mehr die Maßnahmen der Verwaltung Unabänderliches bewirken (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.4.2005 - 4 VR 1004/04 -, juris, Rn. 8 ff.).

Für die Interessenabwägung sind hier auch der Stand der Bauarbeiten sowie die bisher durchgeführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren von Bedeutung. Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2004 ist inzwischen viermal ergänzt bzw. geändert worden. In seiner ursprünglichen Gestalt sowie in der Fassung der Ergänzungen und Änderungen vom 9.6.2008 / 14.10.2008 war er bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 80 Abs. 7 VwGO sowie im Klageverfahren. Nicht nur aufgrund des gesetzlich angeordneten Sofortvollzugs, sondern auch aufgrund der letztlich zugunsten des Antragsgegners und der Beigeladenen ergangenen Gerichtsentscheidungen wird an dem Verkehrszug inzwischen - mit Unterbrechungen - seit mehreren Jahren gebaut. Dadurch ist der Bau weit fortgeschritten. Nach den Angaben der Beigeladenen in ihrer Antragserwiderung ist das Vorhaben einschließlich der rechts- und linkselbisch angrenzenden Straßen- und Tunnelbauwerke in weiten Teilen abgeschlossen. Die rechtselbische Vorlandbrücke ist nahezu fertig gestellt. Der Brückenbogen wurde auf dem linkselbischen Ufer vormontiert und steht für den Einschwimmvorgang bereit. Zur Realisierung dieser Maßnahmen hat sie bislang über 90.000.000,00 € investiert.

In Anwendung der o. g. Grundsätze und unter Berücksichtigung der hier gegebenen besonderen Situation überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses in der zuletzt geänderten Fassung, die nunmehr auch den Einschwimmvorgang erlaubt. Das durch die gesetzliche Regelung

bereits hoch gewichtete Vollzugsinteresse der Beigeladenen wird durch den nach mehrjähriger - legaler - Bauzeit erreichten Baufortschritt und die mit dem Einschwimmvorgang verbundenen Besonderheiten sowie die mit einem Bauverzug zwangsläufig verbundenen Mehrkosten noch verstärkt.

Der Einschwimmvorgang, bei dem das 1.800 t schwere Brückenmittelteil vom Montageplatz am Elbufer in seine endgültige Position im Flusslauf verbracht wird, ist nicht nur technisch aufwändig, sondern auch vom Wasserstand, der Fließgeschwindigkeit des Wassers und den Witterungsverhältnissen abhängig. Zudem ist eine vorherige Abstimmung mit den tschechischen Wasserbehörden erforderlich, um eine Zeitspanne von drei Tagen mit annähernd gleicher Strömungsgeschwindigkeit und gleichem Wasserstand der Elbe sicherzustellen. Die Beigeladene hat im Erörterungstermin am 29.9.2010 nachvollziehbar erläutert, dass die hydrologischen und meteorologischen Gegebenheiten für ein Einschwimmen zwischen Dezember und Februar generell am günstigsten seien. Aufgrund der statistischen Werte der Wasserbehörden favorisiere sie den Monat Dezember. Je später der erste Termin für den Einschwimmvorgang vorgesehen sei, desto höher sei die Wahrscheinlichkeit, dass er bis Februar 2011 nicht mehr stattfinden könne und um ein weiteres Jahr verschoben werden müsse. Um das Brückenmittelteil in diesem Winter umsetzen zu können, sei - bezogen auf den für den 6.12. bis 10.12. vorgesehenen Termin - bereits entsprechend disponiert worden. Reserven im Zeitplan gebe es keine mehr. Dieser enge Zeitplan ist zwar von der Beigeladenen selbst aufgestellt worden, letztlich aber auch der Dauer des im März dieses Jahres beantragten Änderungsplanfeststellungsverfahrens geschuldet. Unerheblich ist dagegen, ob der Einschwimmvorgang im letzten Winter nicht für den Monat Dezember, sondern erst für den Zeitraum Februar/März vorgesehen war. Entscheidend ist, dass für die Fertigstellung der Brücke derzeit unstreitig keine andere Technologie zur Verfügung steht und günstige Bedingungen - auch unter Berücksichtigung der ökologischen Auswirkungen - nicht ganzjährig gegeben sind. Die Maßnahmen zur Vorbereitung des Einschwimmvorgangs sind zur Überzeugung des Senats bereits optimiert. Alternativen sind derzeit nicht erkennbar.

Dem Vorbringen der Antragsteller sind keine Interessen zu entnehmen, die den dargestellten Interessen der Beigeladenen vorzuziehen wären. Die am europäischen und nationalen Habitat- und Artenschutzrecht sowie des Erhalts der Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 orientierten Interessen der Antragsteller treten hinter den Interessen der Beigeladenen zurück,

an der Brückenquerung weiterzubauen. Der Senat geht derzeit davon aus, dass die mit dem Einschwimmvorgang des Brückenmittelteils zusammenhängenden Maßnahmen keine Folgen für geschützte Lebensräume und Arten nach sich ziehen, die so schwerwiegend und unabänderlich sind, dass sie eine Einstellung der Baumaßnahmen in dieser Bauphase rechtfertigen würden. Insbesondere ist zu erwarten, dass die durch die Baggerarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen nicht von Dauer sein werden.

So weisen der Antragsgegner und die Beigeladene darauf hin, dass durch die zum Einschwimmen des Stromfeldes noch erforderlichen Maßnahmen keine dauerhaften Beeinträchtigungen drohen würden. Die in dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17.9.2010 zugelassenen Montagearbeiten einschließlich der erforderlichen Arbeiten in dem Lebensraumtyp 3270 seien durchgehend temporärer Natur. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 400 m² dieses Lebensraumtyps werde durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht verändert. Für die bevorstehenden temporären Beeinträchtigungen der Lebensraumtyp-Flächen würden die ökologisch am wenigsten sensiblen Wintermonate genutzt. Ohnehin würden die Beeinträchtigungen innerhalb einer Vegetationsperiode wieder entfallen, was dazu führe, dass die ökologischen Folgen der noch durchzuführenden Bautätigkeit bereits vor der (rechtskräftigen) Hauptsacheentscheidung wieder entfallen wären. Auch sei eine entsprechende Regenerationsfähigkeit zu erwarten, weil es sich bei der Elbe um ein dynamisches Gewässersystem handle, das durch wechselnde Wasserstände und Hochwasserereignisse mit umfangreichen Sedimentfrachten und -umlagerungen gekennzeichnet sei. Nach dem Rückbau der Anschüttungen und Einbauten könne sich der Lebensraumtyp 3270 aufgrund der grundsätzlich unveränderten hydraulischen Bedingungen durch die natürliche Gewässerdynamik wieder entsprechend entwickeln. Im Übrigen hätten die Maßnahmen nur punktuelle, auf den Bauraum begrenzte, Auswirkungen.

Diese Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die angeführte Regenerationsfähigkeit des Gewässers erscheint plausibel. Die gerichtsbekanntenen Wasserstandsschwankungen und Hochwasserereignisse in Dresden verkraftet die Elbe offenbar ohne dauerhafte Schädigung. Auch liegt es nahe, dass Maßnahmen, die in den Wintermonaten und damit außerhalb der Vegetationszeit ausgeführt werden, schonender sind. Sie greifen in den laufenden Entwicklungsprozess von Tieren und Pflanzen in geringerem Maße ein als innerhalb der Vegetationszeit vorgenommene Baumaßnahmen. Dies dürfte auch im Hinblick auf die Wirkung der mit Baggerarbeiten in einem Flussbett zwangsläufig

verbundenen Aufwirbelung von Sedimenten und dadurch entstehende Sedimentfahnen gelten. Der Hinweis auf die nur punktuellen Auswirkungen der Maßnahmen verdeutlicht zudem, dass die betroffene Fläche - bezogen auf die Gesamtausdehnung des FFH-Gebiets „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ - verhältnismäßig klein ist. So umfasst das Schutzgebiet nach der Liste der Europäischen Kommission eine Fläche von 4.313 ha (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13.11.2007, ABl. EU Nr. L 12 vom 15.1.2008, S. 383 ff.). Das Baufeld betrifft eine Fläche von 1,2 ha.

Die Ausführungen der Antragsteller zu den mit den Baggerarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen sind dagegen widersprüchlich und nicht geeignet, eine so schwere irreparable Belastung der Natur zu belegen, die das öffentliche Interesse an der weiteren Durchführung der Maßnahmen schmälert.

Die Antragsteller führen in ihrer Antragsbegründung aus, dass aufgrund der durch die bevorstehenden Arbeiten in der Elbe (Abgrabung/Einbringung) zu befürchtenden Schädigungen des Lebensraumtyps 3270, der Grünen Keiljungfer sowie der Fischfauna mit Folgen zu rechnen sei, die nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten. Zumindest lasse sich das wahre Ausmaß der hiermit verbundenen ökologischen Schädigungen des Gewässerabschnitts und seiner Bewohner derzeit nicht abschließend ermitteln (Gerichtsakte, S. 462, S. 466). Im Erörterungstermin am 29.9.2010 hat der anwesende Prozessbevollmächtigte der Antragsteller darauf hingewiesen, dass nicht mit letzter Sicherheit bekannt sei, welche Bedeutung der betroffene Elbabschnitt habe und wie lange eine Regeneration dauern werde (S. 4 der Niederschrift, Gerichtsakte, S. 220). Andererseits weisen die Antragsteller im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung bei ihren Ausführungen zur Tunnelvariante u. a. darauf hin, dass die - in offener Bauweise zu verwirklichende - Tunnelvariante im Unterschied zur Brücke keinerlei dauerhafte Beeinträchtigungen hinterlasse und sich die betroffenen Flächen nach Beendigung der baulichen Arbeiten vollständig regenerieren könnten (Gerichtsakte, S. 450). Die Tunnelvariante ziehe keine dauerhaften Verluste der in Rede stehenden Lebensraumtypen und Habitate nach sich. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Flächen der Lebensraumtypen 3270 und 6510 könnten nach deren Abschluss so wieder hergestellt werden, dass eine Regeneration der jeweils maßgeblichen Vegetationsbestände erfolgen könne (Gerichtsakte, S. 10). Diese Argumentation kann der Senat nicht nachvollziehen. Den Ausführungen der Antragsteller lässt sich nicht entnehmen, warum Baggerarbeiten im Rahmen eines Brückenbaus zu

schwerwiegenderen Beeinträchtigungen eines Gewässerabschnitts führen als der Bau eines Tunnels, bei dem in offener Bauweise Erdmassen bis zur Tunnelsohle ausgehoben werden. Selbst wenn die von einem Tunnelbau betroffene Fläche kleiner sein sollte als das Baufeld eines Brückenbauwerks, wird bei einem Tunnelbau in offener Bauweise auch in den Gewässerboden eingegriffen. Eine Regeneration des betroffenen Flussabschnitts ist entweder bei beiden Varianten möglich oder es kommt in beiden Ausführungen zu Folgen, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

Des Weiteren erscheint der Hinweis des Antragsgegners und der Beigeladenen auf die in Ziffer II.5.1.5 der Entscheidungsgründe des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses angeführte Vergleichbarkeit der Baggerarbeiten mit Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraße und den mehrmals jährlich stattfindenden natürlichen Hochwasserereignissen durchaus zutreffend. Es ist unbestritten, dass diese Hochwasserereignisse mit erheblicher Energie verbunden sind und es dadurch zu natürlichen Sedimentverlagerungen kommt. Ein solcher Sedimentschub betrifft dann den gesamten Gewässerlauf und nicht nur den Bauraum. Da das Ökosystem der Elbe die großflächigen Ereignisse offenbar ohne dauerhafte Schädigung verkraftet, ist für den Senat bei überschlägiger Prüfung nicht erkennbar, dass der hier für einen vergleichsweise kurzen Abschnitt des Flusslaufs geplante Sedimentabtrag schwerwiegendere oder größere Schäden bewirken würde. Dies gilt zudem im Hinblick auf die in Ziffer V.2 unter 4.4.13.1 bis 4.4.13.10 getroffenen Auflagen für die Durchführung der Baumaßnahmen im Elbeflussbett. Dabei dürfte die vorgeschriebene Durchführung der Baumaßnahmen aus Richtung oberstrom in Richtung unterstrom (Ziffer 4.4.13.1) zu einer möglichst schonenden Bauausführung beitragen. Gleiches dürfte von der Vorgabe zu erwarten sein, den Gewässergrund in den Uferbereichen zunächst aufzurauen, damit mobile Tierarten das Baufeld durch Abdrift verlassen können. Der im Zusammenhang mit den angeführten Unterhaltungsmaßnahmen erfolgte Hinweis der Antragsteller auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Emsvertiefung bei Papenburg (Urt. v. 14.1.2010 - Rs. C-226/08 -, juris) führt zu keiner anderen Beurteilung. Die dem Europäischen Gerichtshof vom Verwaltungsgericht Oldenburg zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen bezogen sich auf Unterhaltungsmaßnahmen in der Fahrrinne eines Ästuars, also eines breiten Wasserkörpers an der Mündung eines Flusses oder Stroms an einer Senkungsküste. Der hier betroffene Elbabschnitt ist mit dem unter Einfluss der Gezeitenströme gebildeten trichterförmigen Ästuar der Emsmündung nicht vergleichbar.

Auch unter Berücksichtigung der Folgen, die ein Obsiegen der Antragsteller im Berufungsverfahren mit sich brächte, kann die Interessenabwägung im Hinblick auf die derzeit bestehende Interessenlage zu keinem anderen Ergebnis kommen. Die Antragsteller weisen zwar zu Recht darauf hin, dass der dann erforderliche Rückbau des in seine Endposition verbrachten Brückenbauwerks mit einem außerordentlich hohen Aufwand verbunden sein dürfte. Es liegt auf der Hand, dass bei einem Rückbau neue Schäden des betroffenen Elbabschnitts zu befürchten und zudem hohe Rückbaukosten zu erwarten sind. Dies ist jedoch eine mögliche Folge der hier vorzunehmenden Interessenabwägung und unter den gegebenen Umständen hinzunehmen. In dieser Situation kommt auch dem Umstand Bedeutung zu, dass eine Verschiebung der Baumaßnahmen und des Einschwimmvorgangs ebenfalls Auswirkungen auf geschützte Lebensräume hätte. Eine Verschiebung, die aufgrund der hier vorliegenden besonderen Gegebenheiten bis zu einem Jahr dauern könnte, hätte ihrerseits zur Folge, dass die linkselbische Montagefläche für das Stromfeld ein weiteres Jahr nicht als Habitatfläche zur Verfügung stünde und die bereits ausgeführten temporären Baumaßnahmen in dieser Zeit nicht zurückgebaut werden könnten.

III.

Der hilfsweise beantragte vorläufige Rechtsschutz nach § 80 Abs. 7 VwGO mit dem Antrag, den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 12.11.2007 (5 BS 336/07) abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klagen anzuordnen, ist für das verfolgte Rechtsschutzziel nicht das zutreffende vorläufige Rechtsschutzverfahren. Nach der Einbeziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 17.9.2010 in das bereits anhängige Berufungsverfahren ist - wie oben unter II.1 ausgeführt - ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO der für die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung richtige Antrag.

Infolge der Prüfung und Entscheidung des Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO sind die von den Antragstellern zudem gestellten Anträge auf Erlass einer Zwischenverfügung gegenstandslos geworden.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten

der Beigeladenen den Antragstellern aufzuerlegen, da die Beigeladene einen Antrag gestellt und sich damit einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 34.2, 2.2.2, 1.1.3, 1.2 und 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 (NVwZ 2004, 1327). Der Senat geht von einem Interesse von 15.000,- € je Antragsteller aus. Bei drei Antragstellern ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von 45.000,00 €, der wegen des vorläufigen Charakters der Eilentscheidung zu halbieren ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

Ausgefertigt:

Bautzen, den 28.10.2010

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Wandelt

Justizhauptsekretärin